

Anmerkung zu BSG 12/7 RAr 69/74 vom

26. Mai 1976

In: Arbeit und Beruf.

Nürnberg, 28 (1977), Heft 3, S. 97

der durchzuführenden Lehre (was ist „Werkstück“?, welche Lehre ist darauf bezogen) wird auch der Anteil der unmittelbaren praktischen Ausbildung anhand der anfallenden Aufgaben unterschiedlich sein, ganz abgesehen davon, ob dieses jeweils die effektivste Art der Ausbildung ist. Gerade überbetriebliche Lehrwerkstätten könnten hiervon im Interesse einer verbesserten Ausbildung (nicht zuletzt Behinderter) abweichen. In gleicher Weise ist es bei manchen Berufen schwierig, Allgemeinbildung von beruflicher Bildung abzugrenzen. Sofern der Begriff beruflicher Bildung im Verhältnis zu Allgemeinbildung zu eng ausgelegt würde, könnte das dazu führen, daß gerade Maßnahmen nicht gefördert werden, durch die die berufliche Beweglichkeit der Erwerbstätigen gesichert und verbessert wird (§ 2 Nr. 2 AFG). Das BSG hat in dem Urteil dann auch weiter ausgeführt, daß die Vermittlung von allgemeinbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten in einer berufsbezogenen Weise und in Kombination mit der Vermittlung beruflicher Bildung erfolgen soll. Für eine Fortführung und Konkretisierung dieser also noch relativ „offenen“ Rechtsprechung zum Begriff der überbetrieblichen Einrichtung wird es also darauf ankommen, ob es gelingt, in weiteren Verwaltungsverfahren und tatsächlichen Feststellungen mehr Tatsachen als bisher über die verschiedenen Formen praktischer Ausbildung zu ermitteln, die dazu dienen können, genauer als bisher die Gesetzesaussagen zu interpretieren. So beinhaltet das Urteil vom 26. Mai 1976 auch die Aufforderung an die Verwaltungsbehörden, auf das konkrete Geschehen zu achten, das sich möglicherweise in einer Ausbildungsstätte mit der Bezeichnung „Schule“ vollzieht. Möglicherweise erweitert sich dadurch der Kreis der Einrichtungen, mit denen die Bundesanstalt gemäß § 33 Abs. 1 AFG zusammenarbeiten soll.

Prof. Dr. F. Tennstedt

#### **Anmerkung:**

Dem Urteil kommt besondere Bedeutung im Hinblick auf den Abgrenzungsversuch zwischen überbetrieblicher Einrichtung und Schule zu. Der Gesetzgeber will nach § 40 AFG nicht die berufliche Ausbildung fördern, die in einer Schule stattfindet. Das BSG hat es nun abgelehnt, diese Abgrenzung nach formellen Kriterien zu treffen, d. h. insbesondere danach, ob die entsprechende Einrichtung den Schulgesetzen der Länder und der Aufsicht eines Kultusministeriums untersteht. Dieser Interpretation des AFG aus den Grundgedanken des AFG selbst heraus, d. h. der Ablehnung der Interpretation des AFG mit Hilfe anderer Gesetze oder sonstiger Rechtsvorschriften, auf die keine Gesetzesverweisung erfolgt, ist zuzustimmen. Damit stellt sich dann aber auch gleich das Problem der inhaltlichen Bestimmung von überbetrieblicher Einrichtung im Verhältnis zur Schule. Dafür entwickelt dann das BSG allerdings zunächst nur recht vage Kriterien. Es geht dabei von dem Modell einer betrieblichen Lehrwerkstätte aus, in der die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten anhand der jeweils anfallenden praktischen Arbeitsaufgaben (Werkstück) erfolgt und grundsätzlich die Allgemeinbildung nicht vertieft wird. So wie die vom BSG angeführte Definition von Schule Bezug nimmt auf das, was „nach Sprachsinne und allgemeiner Auffassung als Schule angesehen wird“, ist dieser Definitionsversuch noch recht unbestimmt. Je nach Art